

und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§. 6.

Die seit dem Jahre 1810. gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündigt, und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben Wien, den 3ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(No. 273.) Allerhöchster Aufruf an das Volk. Vom 7ten April 1815.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesamte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entfagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen weheten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem Deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der zehen Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können: seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besiß einer beträchtlichen

lichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedrohet; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung, mittelst Ausführung Meiner Verordnung vom 3ten September 1814., die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jägerkorps des stehenden Heeres aufgenommen seyn will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Korps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir, bewaffnet mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

(No. 274.)